

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Amacore B.V.

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote von und alle Bestellungen bei Amacore, die sich auf den Verkauf und die Lieferung von Produkten (im Folgenden: Waren) durch Amacore beziehen, und für alle Vereinbarungen mit Amacore, die damit im Zusammenhang stehen.
- 1.2. Die Anwendbarkeit von Bedingungen der anderen Partei oder des Kunden (im Folgenden: Kunde) von Amacore wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3. Der Kunde kann sich nur auf Bestimmungen berufen, die von diesen Bedingungen abweichen, wenn und soweit Amacore diesen Bestimmungen schriftlich zugestimmt hat. Unter schriftlich wird verstanden per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Weg.
- 1.4. Die niederländische Version dieser Bedingungen hat Vorrang.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND VEREINBARUNGEN

- 2.1. Alle Angebote von Amacore sind unverbindlich und gelten unter dem Vorbehalt ihrer endgültigen Bestätigung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes von Amacore angegeben ist. Diese Unverbindlichkeit gilt auch in dem Fall, dass das Angebot eine Annahmefrist enthält.
- 2.2. Angebotene Preise, Produkte, Mengen und Lieferdaten erfolgen unter dem Vorbehalt von Verfügbarkeit, Preisänderungen aufgrund von behördlichen Maßnahmen, geänderten Wechselkursen und eventuellen anderen Preisschwankungen durch geänderte Angebots- und Nachfragebedingungen.
- 2.3. Bestellungen des Kunden sind unwiderruflich, wenn der Auftrag schriftlich oder mündlich bestätigt wurde.
- 2.4. Der Kunde kann Bestellungen ausschließlich nach Rücksprache mit Amacore und mit schriftlicher Zustimmung von Amacore stornieren. Die eventuell mit dieser Stornierung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.5. Amacore ist nur gebunden, wenn sie ein Angebot schriftlich angenommen oder mit der Ausführung begonnen hat. Mündliche Zusagen des Personals oder Absprachen mit dem Personal verpflichten Amacore nicht, außer wenn und soweit Amacore diese schriftlich bestätigt.
- 2.6. Diese Bedingungen gelten auch für vertragliche Änderungen und separate Vereinbarungen.

3. PREIS

- 3.1. Die von Amacore festgesetzten oder akzeptierten Preise verstehen sich netto, also zuzüglich MwSt., und gelten nur im Zusammenhang mit den vereinbarten Incoterms, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes von Amacore angegeben wird.
- 3.2. Falls Amacore für das Verpacken und das Verpackungsmaterial, das Ein- und Ausladen, den Transport und Versicherungen Sorge trägt, ohne dass hierfür ausdrücklich und schriftlich ein Preis vereinbart wurde, ist Amacore berechtigt, dem Kunden die tatsächlichen Kosten und/oder die üblichen Tarife in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Die von Amacore angebotenen, festgesetzten oder akzeptierten Preise basieren auf Faktoren, die bei Abschluss der Vereinbarung für die Kostenkalkulation ausschlaggebend sind. Bei einem späteren Anstieg dieser Faktoren, z. B. infolge von behördlichen Vorschriften oder geänderten Wechselkursen, ist Amacore berechtigt, dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu stornieren. Zu den für die Kostenkalkulation ausschlaggebenden Faktoren gehören unter anderem Einkaufspreise, Währungskurse, Bearbeitungskosten, Abfertigungsgebühren, Einfuhrzölle, kostenrelevante politische Maßnahmen und andere Preisschwankungen durch geänderte Angebots- und Nachfragebedingungen. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

4. LIEFERFRIST UND LIEFERUNG

- 4.1. Die Lieferkonditionen sind auf dem Bestellschein aufgeführt und haben Vorrang. Diese Konditionen basieren auf den Incoterms 2010. Für alle weiteren Handlungen als jene, wozu Amacore nach den geltenden Incoterms verpflichtet ist, trägt der Kunde die Verantwortung.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt auf keinen Fall vor dem Abschluss der Vereinbarung und erst, nachdem Amacore kundenseitig alle Items, Dokumente und Angaben erhalten hat, und nachdem der vereinbarte Vorkassebetrag geleistet wurde oder Amacore eine vereinbarte Zahlungssicherheit zur Verfügung gestellt wurde.

- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferung von Waren durch Amacore als ausgeführt, sobald die Lieferung in Übereinstimmung mit den vereinbarten Incoterms 2000 erfolgt ist. Eine von den Parteien vereinbarte Lieferfrist ist als Richtwert anzusehen. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Ausschlussfrist. Bei einer Überschreitung dieser Frist muss der Kunde Amacore in Verzug setzen und eine neue angemessene Lieferfrist nennen. Dies gilt nur, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes von Amacore angegeben wird.
- 4.4. Liefert Amacore nicht innerhalb der Lieferfrist, berechtigt dies den Kunden weder dazu, ergänzenden oder stellvertretenden Schadenersatz zu verlangen, noch seinen eigenen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht nachzukommen.
- 4.5. Lieferfristen werden um die Zeit verlängert, um die sich die Ausführung der Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt verzögert. Ferner werden sie um die Zeit verlängert, um die der Kunde mit der Erfüllung einer vereinbarten Verpflichtung in Verzug ist oder wie billigerweise von Amacore erwartet werden kann. Amacore ist zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung wird als eine separate Vereinbarung angesehen, worauf diese Bedingungen Anwendung finden.
- 4.6. Nimmt der Kunde die Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang, befindet er sich unmittelbar in Verzug. Amacore ist berechtigt, wahlweise die Vereinbarung ohne Gerichtsentscheid aufzulösen oder die Produkte auf Rechnung und Gefahr an den Kunden zu senden oder die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu verwahren. Alle aus den vorgenannten Umständen resultierenden Kosten, wozu auch ein eventueller Minderertrag gehört, gehen auf Rechnung des Kunden.

5. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

- 5.1. Alle von Amacore gelieferten Waren bleiben unabhängig davon, ob die Waren bereits weiterverkauft wurden, so lange Eigentum von Amacore, bis der Kunde alle geschuldeten Zahlungen im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Vereinbarung und/oder früheren oder späteren Vereinbarungen derselben Art, einschließlich Schadenersatz, Kosten und Zinsen, geleistet hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Waren zu behalten.

6. HÖHERE GEWALT

- 6.1. Amacore ist berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Ausführung der Vereinbarung entweder ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft, durch Umstände verhindert oder erschwert wird, die eventuell auch Dritten zuzuschreiben sind und sich aus nachvollziehbaren Gründen ihrer Kontrolle entziehen.
- 6.2. Im Falle von höherer Gewalt aufseiten von Amacore werden ihre Verpflichtungen ausgesetzt. Falls die höhere Gewalt länger als zwei Monate andauert, sind sowohl Amacore als auch der Kunde befugt, den Teil der Vereinbarung, der aufgrund der höheren Gewalt nicht realisierbar ist, durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10. Höhere Gewalt berechtigt den Kunden nicht zu irgendeiner Form von Vergütung.

7. ANSPRÜCHE, HAFTUNG

- 7.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Waren ohne schriftliche Zustimmung von Amacore B.V. zurückzusenden.
- 7.2. Falls die Qualität der gelieferten Waren nicht den Anforderungen aus der Vereinbarung genügt, muss der Kunde bei aufgetauter Ware innerhalb von 24 Stunden, nachdem er die Ware in Empfang genommen hat, telefonisch und schriftlich seine Ansprüche geltend machen, bei tiefgefrorener Ware innerhalb von 72 Stunden nach der Annahme der Ware, da ansonsten jeglicher Anspruch gegenüber Amacore verfällt.
- 7.3. Diese Ansprüche werden in sichtbare Mängel, nicht sichtbare Mängel und sonstige Mängel unterteilt.
- 7.3.1. Sichtbare Mängel sind Mängel, die sich auf Farbabweichungen, Maßabweichungen, fehlerhafte Bearbeitungen oder Beschädigungen beziehen, die nicht unter die Richtlinien der Amacore Produktspezifikationen fallen. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Um sichtbare Mängel zu bearbeiten, müssen in jedem Fall ausreichende, deutliche Fotos an Amacore gesendet werden, auf denen der Mangel sichtbar ist. Die Fotos müssen ferner das Etikett, die Chargen-Kennzeichnung und den Verpackungskarton von Amacore aufweisen. Die gelieferten Waren müssen innerhalb von 24 Stunden, nachdem sie in Empfang genommen wurden, auf sichtbare Mängel untersucht werden.
- 7.3.2. Nicht sichtbare Mängel sind Mängel, die sich auf mikrobiologische oder chemische Abweichungen beziehen, die nicht unter die Richtlinien der Amacore Produktspezifikationen fallen. Um nicht sichtbare Mängel zu bearbeiten, müssen Analyseberichte eines akkreditierten Laboratoriums vorgelegt werden, die den Anforderungen der "Verordnung Nr. 2073/2005 der Kommission" genügen. Es sind Fotos der gelieferten Waren an Amacore zu senden. Die Fotos müssen das Etikett, die Chargen-

Kennzeichnung und den Verpackungskarton von Amacore aufweisen. Die gelieferten Waren müssen innerhalb von 10 Tagen, nachdem sie in Empfang genommen wurden, auf nicht sichtbare Mängel untersucht werden. Der Kunde muss diesen Mangel innerhalb von 24 Stunden, nachdem ihm dieser zur Kenntnis gelangt ist, telefonisch und schriftlich bei Amacore geltend machen, da ansonsten jeglicher Anspruch gegenüber Amacore verfällt.

7.3.3. Sonstige Mängel sind alle Mängel, die nicht unter 7.2.1. oder 7.2.2. fallen. Amacore haftet nicht für diese Mängel und kann diese auch nicht bearbeiten.

7.4. Falls der Kunde einen Anspruch im Sinne des vorigen Abschnitts geltend macht, muss er Amacore die Möglichkeit geben, die Waren zu inspizieren, um die – vermeintlich geringere – Qualität zu ermitteln. Amacore ist berechtigt, die Waren zurück in Verwahrung zu nehmen.

7.5. Jeglicher Garantieanspruch verfällt, wenn: der Kunde nicht durch einen unabhängigen Bericht nachweisen kann, dass die Waren durch oder für den Kunden ordnungsgemäß gelagert wurden, die Bearbeitung und/oder Verarbeitung der Waren durch oder für den Kunden nicht durch Dritte ausgeführt wurde, der Kunde all seinen Verpflichtungen aus der zugrundeliegenden Vereinbarung gegenüber Amacore nachgekommen ist und diesen ausreichend oder rechtzeitig nachgekommen ist.

7.6. Bei einem berechtigten Anspruch, der rechtzeitig geltend gemacht wurde, wird Amacore kostenlos eine neue Lieferung senden oder den Rechnungswert der betreffenden Waren ganz oder teilweise gutschreiben, dies alles nach Wahl von Amacore. Diese Bedingungen gelten auch bei erneuter Lieferung.

7.7. Amacore kann nur für direkte Schäden, die durch einen Fehler von Amacore verursacht wurden, bis maximal zum Einkaufswert der Produkte der betreffenden Partie zuzüglich 15 % an zusätzlichen Kosten bis maximal 40.000,- € haftbar gemacht werden. Direkte Schäden beinhalten nur die Schäden, die unmittelbar dem Fehler von Amacore zuzuschreiben sind. Amacore haftet nur für Folgeschäden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8. MITTEILUNG VON INFORMATIONEN

8.1. Der Kunde teilt Amacore die richtigen Informationen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorschriften über Qualität, Beschriftungen, Begleitunterlagen und Verpackungen mit. Der Kunde ist für die Richtigkeit dieser Informationen verantwortlich. Kosten oder Geldbußen infolge dieser Vorschriften gehen zu Lasten des Kunden.

9. MUSTER, HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Dem Kunden ist bewusst, dass die Produkte von Amacore natürliche Produkte sind. Dem Kunden vorgelegte oder ausgehändigte Muster, Extrakte oder Modelle besitzen daher nur Beispielcharakter. Werbematerial von oder für Amacore dient lediglich der Veranschaulichung. Es können daher keine Rechte oder Einwendungen davon abgeleitet werden. Ebenso wenig sind Ansprüche gegenüber Amacore aufgrund einer Bezugnahme auf das Werbematerial oder durch dessen Verwendung möglich.

9.2. Die Haftung von Amacore im Zusammenhang mit eventuellen Mängeln an gelieferten Waren ist auf die Erfüllung der Garantie im Sinne des vorigen Artikels beschränkt.

9.3. Amacore ist zu keiner Zeit zur Zahlung von stellvertretendem oder ergänzendem Schadenersatz verpflichtet, außer wenn und soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Amacore oder ihren Bediensteten verursacht wurde. Die Haftung von Amacore für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder indirekte Schäden ist jedoch jederzeit ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich seitens Amacore um Vorsatz handelt.

9.4. Jeder Anspruch gegenüber Amacore, der nicht von Amacore anerkannt wurde, verfällt nach 1 Jahr, nachdem der Anspruch entstanden ist.

9.5. Mitarbeiter oder unabhängige Subunternehmer von Amacore, die von Amacore zwecks Ausführung der Vereinbarung eingeschaltet werden, können sich gegenüber dem Kunden auf alle Verteidigungsmittel berufen, die aufgrund der Vereinbarung geboten sind, als ob sie selbst Vertragspartei wären.

9.6. Der Kunde schützt Amacore, ihre Mitarbeiter und unabhängige Subunternehmer, die von Amacore zum Zwecke der Ausführung der Vereinbarung eingeschaltet werden, gegen jegliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung durch Amacore.

10. ZAHLUNG UND SICHERHEIT

10.1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Amacore hat jedoch jederzeit das Recht, die komplette Zahlung im Voraus oder eine Anzahlung zu verlangen und/oder eine sonstige Zahlungssicherheit zu bekommen.

- 10.2. Der Kunde nimmt Abstand von jeglichem Recht auf Verrechnung. Garantieansprüche setzen die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.
- 10.3. Bleibt der Kunde die Leistung eines Betrags schuldig, befindet sich der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Inverzugsetzung bedarf. Sobald der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist, werden alle übrigen Forderungen an den Kunden fällig, und der Kunde befindet sich hinsichtlich dieser Forderungen sofort in Verzug, ohne dass es hierzu einer Inverzugsetzung bedarf. Ab dem Tag, den sich der Kunde in Verzug befindet, schuldet er Amacore Zinsen in Höhe von 1,5 % monatlich oder anteilig, es sei denn, dass die gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte höher sind, wobei dann die höheren Zinsen gelten.
- 10.4. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des von dem Kunden geschuldeten und nicht fristgerecht gezahlten Betrags gehen auf Rechnung des Kunden. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 (fünfzehn) Prozent des geschuldeten Betrags und mindestens EUR 200,- pro Forderung.

11. AUFLÖSUNG UND AUSSETZUNG

- 11.1. Wenn der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht erfüllt oder diesen nicht fristgemäß oder adäquat nachkommt, zahlungsunfähig ist, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, zur Liquidation seines Unternehmens übergeht oder wenn sein Vermögen ganz oder teilweise gepfändet wird, hat Amacore wahlweise das Recht, die Ausführung der Vereinbarung ganz oder teilweise, ohne vorherige Inverzugsetzung, durch schriftliche Erklärung auszusetzen oder die Vereinbarung aufzulösen, unbeschadet der Rechte im Zusammenhang mit Kosten, Schadenersatz und Zinsen.
- 11.2. Der Kunde ist lediglich befugt, diese Vereinbarung im Sinne von Artikel 4.3 und 6.2 dieser allgemeinen Bedingungen aufzulösen, und dann auch nur nach Zahlung aller fälligen oder nicht fälligen offenen Forderungen, die der Kunde zu dem Zeitpunkt Amacore schuldet.

12. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

- 12.1. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sollen ausschließlich dem zuständigen Gericht in Rotterdam vorgelegt werden, es sei denn, dass Amacore einen anderen zuständigen Gerichtsstand wählt. Wenn der Kunde in einem Land niedergelassen ist, das nicht der Europäischen Union (EU) angeschlossen ist, hat Amacore das Recht, den Streitfall in einem Schiedsgerichtsverfahren der Internationalen Handelskammer (ICC) im Sinne der Schiedsgerichtsordnung der ICC von einem Schiedsmann in englischer Sprache beilegen zu lassen. Amacore behält sich das Recht vor, hiervon abzuweichen.
- 12.2. Die Vereinbarung und diese allgemeinen Bedingungen unterliegen niederländischem Recht.
- 12.3. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN UND HINTERLEGUNGSSTELLE

- 13.1. Diese Bedingungen sind in der Geschäftsstelle der Handelskammer Brabant hinterlegt.
- 13.2. Es gilt die zuletzt hinterlegte Version bzw. die Version, die bei Abschluss der Vereinbarung galt.

14. FÜR DEUTSCHE KUNDEN

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.

Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Version September 2015